

Beschluss

Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 23. Februar 2026 beschlossen:

Initiator*innen: Alexander Niclas Bohn

Verfahrensvorschlag: Verschoben zu: [BA9](/fjr1ps7/wahlordnung-fur-die-wahlen-zum-zweiten-further-jugendrat-24525)

Titel: **Wahlordnung für die Wahlen zum zweiten Fürther Jugendrat**

Beschlussformel

1 Der Stadtrat der Stadt Fürth möge beschließen:

2 **Wahlordnung**

3 **für die Wahlen zum zweiten Fürther Jugendrat**

4 **Vom 29. April 2026**

5 Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des
6 Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat vom 12.12.2023 die folgende Wahlordnung
7 für die Wahlen zum zweiten Fürther Jugendrat:

8 § 1 Wahlleitung; Wahlausschuss

9 (1) ¹Die bzw. der „Kordinator*in Jugendrat“ im Amt für Kinder, Jugendliche und

10 Familien der Stadt Fürth wird als Wahlleiter*in berufen; die bzw. der
11 Wahlleiterin beruft ihre bzw. seine ständige Stellvertreter*in und eine*n
12 weitere*n Stellvertreter*in. ²Der bzw. dem Wahlleiter*in obliegt die
13 Sicherstellung der Ordnungsgemäßheit der Wahl einschließlich der Vorbereitung
14 der Wahl. ³Eine Person, die geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung
15 der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters beschwert zu sein, kann den Wahlausschuss
16 anrufen und dessen Entscheidung ersuchen; eine Entscheidung des Wahlausschusses
17 ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf des Tages, an dem die Maßnahme vorgenommen
18 oder unterlassen wurde, mehr als 99 Kalendertage verstrichen sind.

19 (2) ¹Die bzw. der Wahlleiter*in, die beratenden Mitglieder des Plenums des
20 Fürther Jugendrates und drei weitere Beisitzer*innen, die die bzw. der
21 Wahlleiter*in auf Vorschlag des Plenums des Fürther Jugendrates beruft, bilden
22 den Wahlausschuss für die Wahlen zum Fürther Jugendrat. ²Der Wahlausschuss
23 entscheidet in Sitzungen, die die bzw. der Wahlleiter*in mit angemessener Frist
24 beruft, und durch Umlaufbeschlüsse; in Sitzungen ist der Wahlausschuss ohne
25 Rücksicht auf die Zahl seiner erschienen Mitglieder beschlussfähig. ³Das Nähere
26 regelt die bzw. der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss.

27 § 2 Wahlvorschläge

28 (1) ¹Die bzw. der Wahlleiter*in fordert die Wahlberechtigten durch öffentlichen
29 Aufruf dazu auf, Wahlvorschläge einzureichen; die bzw. der Wahlleiter*in erklärt
30 im Aufruf, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden
31 müssen und welche Anforderungen das Gesetz an die Form und den Inhalt der
32 Wahlvorschläge stellt. ²Wahlberechtigte können nur sich selbst zur Wahl
33 vorschlagen; die Wahlvorschläge müssen der bzw. dem Wahlleiter*in vor Ablauf des
34 90. Kalendertages zugehen, der dem Tag vorausgeht, den die bzw. der Wahlleiterin
35 als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat (Vorschlagsfrist).
36 ³Meint die bzw. der Wahlleiter*in, dass ein Wahlvorschlag den gesetzlichen
37 Anforderungen nicht genügt, so hat sie bzw. er die zur Wahl vorgeschlagene
38 Person unverzüglich auf diesen Mangel hinzuweisen und zur Nachbesserung
39 aufzufordern; diese Pflicht der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters entfällt, wenn
40 der Mangel eines Wahlvorschlages nicht oder nicht vor Ablauf der Vorschlagsfrist
41 beseitigt werden kann.

42 (2) ¹Vor Ablauf des 15. Kalendertages, der auf den letzten Tag der
43 Vorschlagsfrist folgt, beschließt der Wahlausschuss darüber, welche
44 Wahlvorschläge form- und fristgerecht eingereicht wurden und den übrigen
45 gesetzlichen Anforderungen genügen. ²Stellt der Wahlausschuss fest, dass ein
46 Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, so hat der
47 Wahlausschuss den Wahlvorschlag als unzulässig zu verwerfen; in der Entscheidung
48 ist die zur Wahl vorgeschlagene Person auf ihr Recht, binnen einer Woche ab

49 Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses in Textform oder zur
50 Niederschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters Erinnerung gegen die
51 Entscheidung des Wahlausschusses einzulegen und den Wahlausschuss um eine
52 anderweitige Entscheidung ersuchen, und auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen,
53 die die Erinnerung erfüllen muss, hinzuweisen. ³Hilft der Wahlausschuss der
54 Erinnerung nicht ab, aber meint die bzw. der Wahlleiter*in, dass der verworfene
55 Wahlvorschlag zulässig ist, so hat sie bzw. er die Entscheidung des
56 Wahlausschusses aufzuheben und den Wahlvorschlag zuzulassen.

57 (3) ¹Der Wahlausschuss kann einen zugelassenen Wahlvorschlag nachträglich
58 zurückweisen, wenn er feststellt, dass die zur Wahl vorgeschlagene Person einem
59 Amtshindernis unterliegt oder die Voraussetzungen des Artikel 86 des Bayerischen
60 Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen. ²Die zur Wahl vorgeschlagene Person hat
61 das Recht, gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen; auf das Recht, binnen
62 einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses in Textform oder
63 zur Niederschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters gegen die Entscheidung
64 des Wahlausschusses Einspruch einzulegen, und auf die
65 Zulässigkeitsvoraussetzungen, die der Einspruch erfüllen muss, ist die
66 vorgeschlagene Person in der Entscheidung hinzuweisen. ³Über den Einspruch
67 entscheidet das Plenum des Fürther Jugendrates oder, wenn seine Entscheidung
68 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, der Vorstand des Fürther
69 Jugendrates; wird dem Einspruch stattgegeben, so wird die angegriffene
70 Entscheidung des Wahlausschusses unwirksam.

71 § 3 Wahlbenachrichtigung

72 ¹Vor Ablauf des vierten Kalendertages, der dem Tag vorausgeht, den die bzw. der
73 Wahlleiter*in als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat, müssen
74 die Unterlagen, durch die die Wahlberechtigten über die Wahlen zum Jugendrat
75 benachrichtigt werden, zur Post aufgegeben werden. ²Die Unterlagen umfassen

76 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift der wahlberechtigten
77 Person,

78 2. die Angabe der Abstimmungszeit,

79 3. eine Beschreibung, wo und auf welche Weise die wahlberechtigte Person ihr
80 aktives Wahlrecht ausüben kann, und

81 4. die Belehrung, dass jede wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und
82 nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch eine*n
83 Vertreter*in anstelle der wahlberechtigten Person unzulässig ist.

84 § 4 Wahlwerbung

85 (1) ¹Im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel bekommen die
86 zugelassenen Wahlvorschlagsträger*innen (Kandidierende) Erzeugnisse, die der
87 Wahlwerbung zu ihren Gunsten dient, gestellt. ²Die Kandidierenden haben einen
88 Anspruch darauf, sich und ihr Wahlprogramm über den Internetauftritt des Fürther
89 Jugendrates vorzustellen; das Nähere regelt die bzw. der Wahlleiter*in im
90 Benehmen mit dem Vorstand des Fürther Jugendrates.

91 (2) Wahlwerbung, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Zustimmung der
92 Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters, die sie bzw. er im Benehmen mit dem
93 Wahlausschuss erteilt.

94 § 5 Wahlhandlung

95 (1) ¹Die Wahlhandlung wird mittels eines Produktes für elektronische Wahlen
96 vorgenommen; das Produkt muss den Anforderungen des Schutzprofils für Online-
97 Wahlen „BSI-CC-PP-0121-2024“ genügen. ²Wählende Personen müssen bei Vornahme der
98 Wahlhandlung während stehender Verbindung des von ihnen verwendeten Clients mit
99 dem Server, über den das Produkt bereitgestellt wird (Sitzung), sicher
100 identifiziert und authentifiziert werden; gleichzeitig muss die Stimmabgabe in
101 derselben Sitzung vollständig anonym erfolgen, sodass aus der abgegebenen Stimme
102 kein Rückschluss auf die Person möglich ist.

103 (2) Stimmen, die eine wählende Person nicht oder leer abgibt, sind ungültig;
104 Enthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

105 (3) Die Wahlhandlung kann nur zwischen 08:00:00 Uhr des Tages, den die bzw. der
106 Wahlleiterin als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat, und
107 18:00:00 Uhr des vierten auf diesen Tag folgenden Kalendertages vorgenommen
108 werden.

109 § 6 Feststellung des Wahlergebnisses

110 (1) ¹Gewählt sind diejenigen 15 Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich
111 vereinigen. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das durch das Produkt
112 gezogen wird.

113 (2) ¹Der Wahlausschuss stellt unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung das
114 durch das Produkt ermittelte Wahlergebnis fest; zum Wahlergebnis gehören
115 insbesondere

- 116 1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
117 2. die Zahl der Personen, die gewählt haben,
118 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
119 4. die Zahl der Enthaltungen und anderen ungültigen Stimmen,
120 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen,
121 6. die Namen derjenigen Personen, die zu Mitgliedern des Fürther Jugendrates
122 gewählt sind, und
123 7. Losentscheide und deren Ergebnis, soweit sie erforderlich waren und
124 vorgenommen wurden.

125 ²Die bzw. der Wahlleiterin gibt das durch den Wahlausschuss festgestellte
126 Wahlergebnis bekannt.

127 § 7 Wahlprüfung

128 (1) Soweit die Wahlprüfung nicht den Gerichten vorbehalten ist, ist sie Sache
129 des Wahlausschusses.

130 (2) Einwände gegen die Wahl und das Wahlergebnis können nur auf solche Mängel
131 des Wahlverfahrens gestützt werden, die sich auf das Wahlergebnis im Sinne des §
132 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ausgewirkt haben könnten.

133 § 8 Inkrafttreten

134 Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.